



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,10 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 29

Donnerstag, den 5. August

1993

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:
Vollzug des BayNatSchG; Verordnung des Landratsamtes Cham über das Naturdenkmal "Laubbaumgruppe am Beerkeller, Waldmünchen" 87

Eingereichte Baugesuche im Monat Juli 1993 90
II. Sonstige Bekanntmachungen:
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 1993 90

42 - 173/04/35

Vollzug des BayNatSchG; Verordnung des Landratsamtes Cham über das Naturdenkmal "Laubbaumgruppe am Beerkeller, Waldmünchen".

Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Laubbaumgruppe am Beerkeller, Waldmünchen" als Naturdenkmal.

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29. Juni 1993 Nr. 820-8632 CHA 16 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1699 und 1745 der Gemarkung Waldmünchen stehende Laubbaumgruppe (1 Eiche, 3 Linden) wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Umkreis von 10 m um jeden Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßstab für den Eintrag sind die Karten M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist, die weit über 100jährigen und mächtigen Laubbäume, die einen gesunden Wuchs und eine harmonische Habitusausbildung aufweisen, die für die Tierwelt in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Lebensraum von großer ökologischer Bedeutung sind, und die eine notwendige Ortsdurchgrünung der Stadt Waldmünchen gewährleisten, dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt - Unterer Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.
2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz und die Bedeutung der Naturdenkmäler hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und die Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, die Naturdenkmäler zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 304 Strafgesetzbuch (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 dieser Verordnung i.V.m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

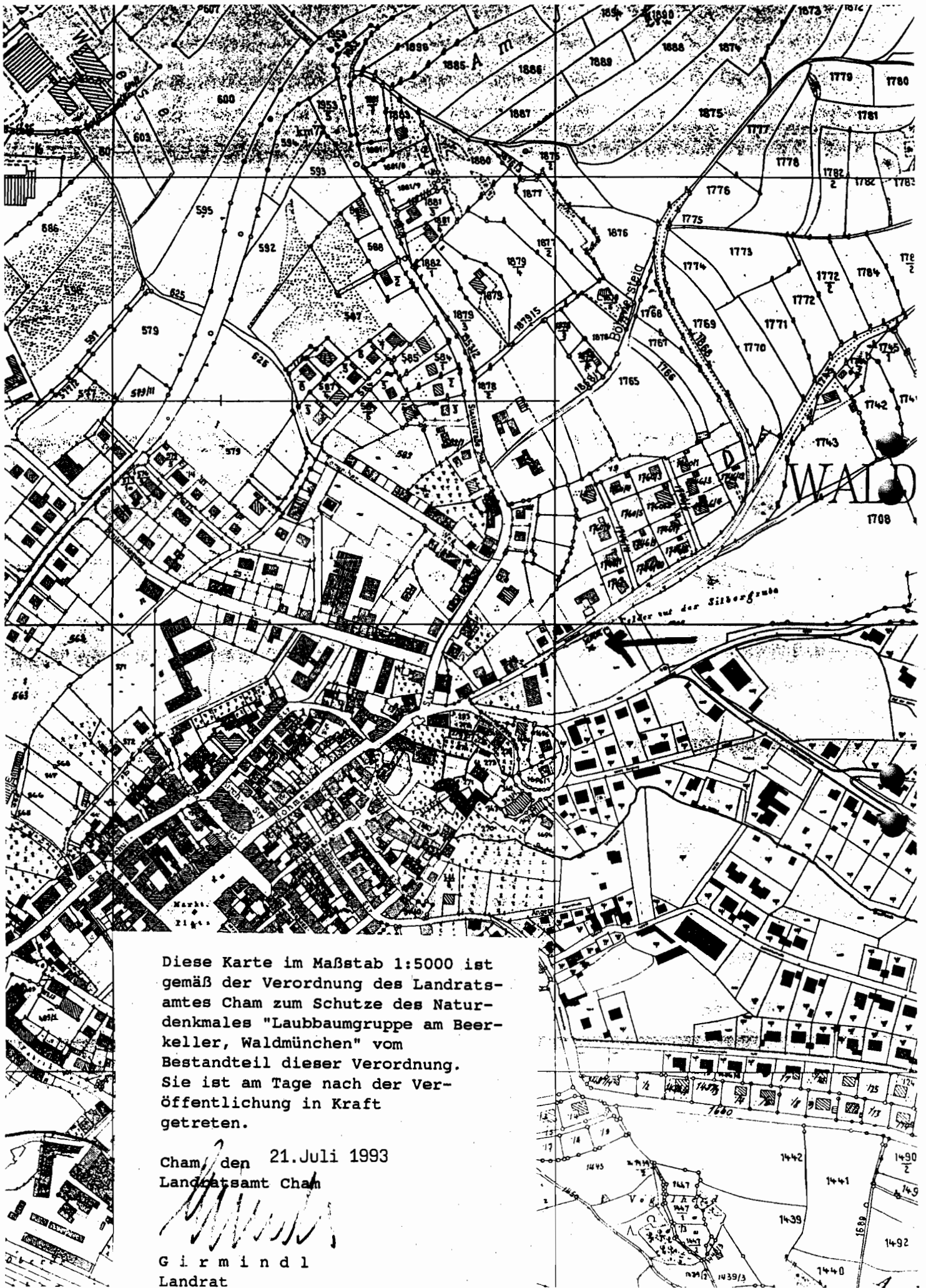
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 21. Juli 1993

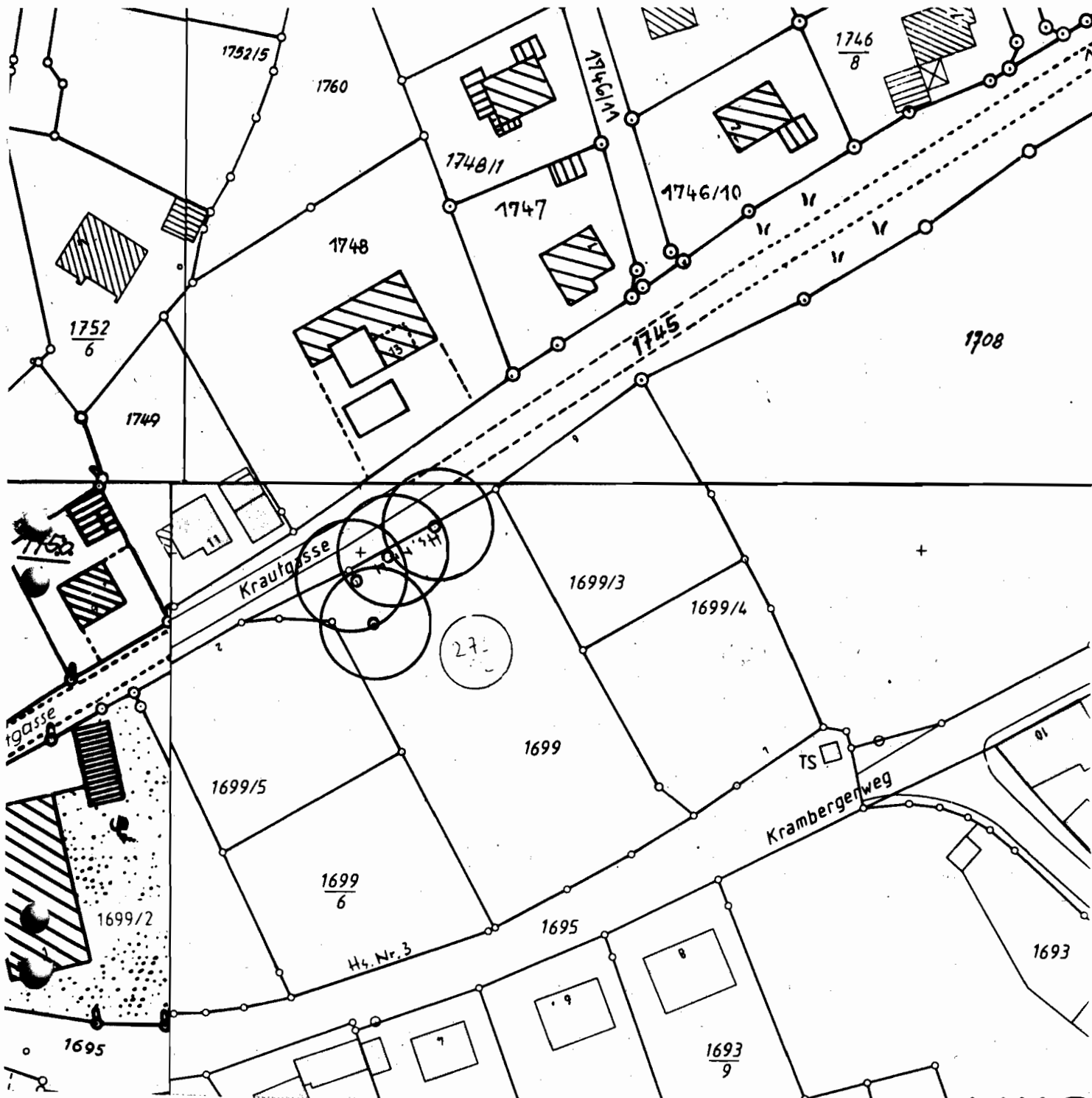
Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat



Diese Karte im Maßstab 1:5000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham zum Schutze des Naturdenkmales "Laubbaumgruppe am Beer-keller, Waldmünchen" vom Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Cham, den 21. Juli 1993
Landratsamt Cham

Girmindl
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1:1000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham zum Schutze des Naturdenkmales "Laubbaumgruppe am Beer Keller, Waldmünchen" vom Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Cham, den 21. Juli 1993
Landratsamt Cham

Girmindl
Landrat

den 17. MRZ, 1993

ssungsamt Cham

[Handwritten signature]